

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 11

31. August 1978

E 21 410 B

Inhalt:

- 1) Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst
- 2) Verordnung des Oberkirchenrats über die Anerkennung von Ausbildungsstätten
- 3) Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
- 4) Dienstinrichten

## Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. August 1978 AZ: 21.42 Nr. 86

Die Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes, die in der Vergangenheit in den ständigen Pfarrdienst übernommen worden sind, tun in unserer Landeskirche gute Dienste. Es soll darum auch in den kommenden Jahren die Möglichkeit erhalten bleiben, hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Weg über den Pfarramtlichen Hilfsdienst in den Pfarrdienst aufzunehmen. In das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Amtsblatt Bd. 47 S. 511 ff.) sind die rechtlichen Grundlagen dafür übernommen.

Verschiedene Gründe nötigen aber zu einer sorgfältigen Auswahl bei der Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst:

- In den 80er Jahren ist mit einer sehr großen Anzahl von Pfarramtsbewerbern zu rechnen,
- die Zahl der hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen,
- die Aufgaben für Inhaber des Pfarramtes werden in den kommenden Jahren nicht leichter.

Der Oberkirchenrat hat darum die nachstehend abgedruckten Grundsätze beschlossen, nach denen in Zukunft bei der Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst verfahren werden soll. Diese Grundsätze müssen auch schon bei Vorschlägen für die Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst beachtet werden. Da ohnedies nur einzelne hauptberufliche Mitarbeiter in den Pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden können, bittet der Oberkirchenrat, im Gespräch mit Mitarbeitern, die für die Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst vorgeschlagen werden sollen, Alternativen für ihren beruflichen Weiterweg in der Kirche zu erörtern.

I.V. Ströbel

# Grundsätze

## für die Aufnahme hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter in den Pfarramtlichen Hilfsdienst

Der Pfarramtliche Hilfsdienst ist ein Ausbildungsweg, auf dem bewährte hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter für den pfarramtlichen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vorbereitet werden. Am Ende dieses mindestens zweijährigen Ausbildungsweges steht die Kirchliche Anstellungsprüfung, deren Bestehen die Übernahme in den unständigen Dienst im Pfarramt und danach in den ständigen Pfarrdienst ermöglicht.

Die Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst setzt die Bereitschaft voraus, den pfarramtlichen Dienst in der Volkskirche zu tun und die dazu gehörenden Aufgaben zu übernehmen (vgl. §§ 13 und 30 des Württembergischen Pfarrergesetzes vom 3. Juni 1977).

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst sind in den §§ 2 (5), 3 und 7 des Württembergischen Pfarrergesetzes geregelt.

### 1. Voraussetzungen

Der Übergang von einer spezialisierteren Tätigkeit in den pfarramtlichen Dienst bedeutet für den hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter in der Regel eine Vermehrung der Handlungsfelder, eine erhöhte Verantwortung in der Öffentlichkeit und eine verstärkte Verpflichtung, den Glauben denkend zu verantworten. Neben den in § 3 des Württembergischen Pfarrergesetzes genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pfarrdienst der Landeskirche sind also bestimmte weitere Anforderungen zu beachten, z. B.

- Fähigkeit zum Umgang mit Menschen verschiedener Art und Bildung,
- guter sprachlicher Ausdruck in Wort und Schrift,
- Fähigkeit, Fragen nach dem Ursprung, dem Inhalt und der Tragweite evangelischen Glaubens grundsätzlich zu durchdenken,
- Fähigkeit und Bereitschaft, im Gespräch mit Theologen eigene Berufserfahrungen und Erkenntnisse einzubringen,
- Bereitschaft, mit anderen Mitarbeitern in einer Gemeinde partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

### 2. Vorschlag

Kirchliche Mitarbeiter, welche für den Pfarrdienst besonders geeignet

erscheinen, können dem Oberkirchenrat zur Übernahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst vorgeschlagen werden. In Frage kommen Mitarbeiter, die zwischen 35 und 49 Jahre alt sind und nach ihrem zweiten kirchlichen Ausbildungsabschluß in der Regel mindestens fünf Jahre im kirchlichen Dienst in Württemberg tätig waren.

Vorschläge können vor allem der derzeitige Dienstvorgesetzte bzw. Anstellungsträger machen.

*Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.*

### 3. Beratung und Vorbereitung

Mit den für den Pfarramtlichen Hilfsdienst vorgeschlagenen Mitarbeitern findet ein Beratungsgespräch statt. Es wird von einem Vertreter des Oberkirchenrats und dem mit der Ausbildung der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes beauftragten Studienleiter mit dem Mitarbeiter geführt; andere Sachverständige können zugezogen werden.

In diesem Gespräch soll geklärt werden,

- an welchen Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter bisher teilgenommen hat,
- auf welchen Arbeitsgebieten er noch Erfahrungen sammeln muß,
- wie er sich auf das vorgesehene Kolloquium (siehe unten Ziff. 4.) vorbereiten kann.

In diesem Gespräch soll auch über mögliche Alternativen beruflicher Fort- und Weiterbildung gesprochen werden.

Nach diesem Beratungsgespräch entscheidet der Oberkirchenrat, ob dem Vorgeschlagenen die Gelegenheit gegeben werden soll, unter Anleitung eines vom Oberkirchenrat beauftragten Mentors Erfahrungen in den vier hauptsächlichen Arbeitsgebieten des Pfarrers zu machen: Verkündigung (z. B. Lektorendienst); Unterricht (Mitarbeit oder Vertretung in Religions- oder Konfirmandenunterricht); Umgang mit Gruppen junger oder erwachsener Gemeindeglieder; seelsorgerliche Gespräche mit Einzelnen.

### 4. Kolloquium und Entscheidung

Über die Aufnahme in den Pfarramtlichen Hilfsdienst entscheidet der Oberkirchenrat nach einem Kolloquium. Es wird vom Ausbildungsreferenten des Oberkirchenrats zusammen mit dem für die Ausbildung der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes zuständigen Studienleiter und einem weiteren vom Oberkirchenrat dazu Beauftragten mit dem Vorgeschlagenen geführt.

Dem Kolloquium liegen zugrunde

- je ein kurzer Erfahrungsbericht des Vorgeschlagenen über die Arbeit an einer Predigt und an einer Unterrichtsstunde bzw. an einer Gruppenveranstaltung, die er gehalten hat;
- je eine gutachtliche Äußerung des betreffenden Mentors zu der Predigt und zu der Unterrichtsstunde bzw. Gruppenveranstaltung;
- zwei theologische Bücher oder größere wissenschaftliche Aufsätze, die der Vorgeschlagene durchgearbeitet hat.

Bei diesem Kolloquium wird auf die unter Ziff. 1 beschriebenen Voraussetzungen Bezug genommen. Auch in diesem Kolloquium werden andere Möglichkeiten einer beruflichen Fort- und Weiterbildung mit dem Vorgeschlagenen erwogen.

### 5. Ausbildung während des Pfarramtlichen Hilfsdienstes

Während der mindestens zwei Jahre bis zur Anstellungsprüfung werden die Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes zu Kursen einberufen. (Es sind dies z. Zt.: Einführungskurs von ca. 2 Wochen Dauer; religionspädagogischer und homiletischer Kurs von je ca. 2 Wochen Dauer; theologischer Kurs von 6–8 Wochen Dauer; Examensvorbereitungskurs von ca. 3 Wochen Dauer.) Sie sollen sich auch zwischen diesen Kursen Zeit zum Studium nehmen können.

## Verordnung des Oberkirchenrats über die Anerkennung von Ausbildungsstätten

Vom 22. Juni 1978

Gemäß § 14 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeinmediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. Bd. 46 S. 111) erhält Ziffer 3 der Anlage 1 zu dieser Verordnung folgende Fassung:

- „3. Ausbildungsstätten, die nach Ziff. 1 (2) anerkannt sind:  
 Evang. Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft, Unterweissach,  
 Evangelistenschule Johanneum, Wuppertal-Barmen,  
 Bibelschule Aidlingen (dreijährige Ausbildung für Jugendarbeit und Gemeinmediakonie),  
 Prediger- und Missionsseminar St. Chrischona (vierjährige Ausbildung),

Bibelschule für Mädchen St. Chrischona (dreijährige Ausbildung  
einschl. katechetisches Seminar),

Seminar der Liebenzeller Mission (fünfjährige Ausbildung mit Praktikum),

Bibelschule der Liebenzeller Mission (dreijährige Ausbildung).“

I. V.  
Dr. Mayer

## Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. August 1978  
AZ 85.30 Nr. 12

Auf den Versammlungen der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission am 28. März 1977 und am 6. März 1978 wurden die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft vom 1. September 1973 (Abl. Bd. 45 S. 513) in der Folge der Bekanntmachung vom 19. Juli 1976 (Abl. Bd. 47 S. 109) in den Abschnitten II und IV bis VII wie folgt geändert:

II (1) Zur Arbeitsgemeinschaft gehören:

a) als ordentliche Mitglieder

die Evang. Landeskirche in Württemberg sowie von ihren Werken und Einrichtungen: der Evang. Gemeindedienst, das Diakonische Werk der Evang. Kirche in Württemberg und das Evang. Jugendwerk,

die Brüder-Unität mit der Herrnhuter Missionshilfe, Bad Boll,

die Basler Mission, Deutscher Zweig, Stuttgart,

das Deutsche Institut für Ärztliche Mission, Tübingen,

die Freunde der Mission in Ostasien, Stuttgart,

die Evang. Karmelmission, Schorndorf,

die Evang. Mission im Kwango, Deutscher Zweig, Satteldorf-Gröningen,

der Evang. Missionsverlag, Korntal bei Stuttgart,

der Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus, Stuttgart,

der Evangeliumsdienst für Israel, Südwest, Stuttgart,

die Württembergische Bibelgesellschaft, Stuttgart.

b) als außerordentliche Mitglieder

die Christoffel Blindenmission, Bensheim,

die Evang. Mission in Oberägypten, Wiesbaden,  
die MBK-Mission, Bad Salzuflen.

II (2) Satz 2:

Auch evangelische Kirchen, Missionsgesellschaften und missionarische Gruppen, die einen Schwerpunkt ihrer Heimarbeit im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg haben, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

IV (1) f.:

Je 1 Mitglied entsenden:  
die Christoffel Blindenmission,  
das Deutsche Institut für Ärztliche Mission,  
das Diakonische Werk der Evang. Kirche in Württemberg,  
das Evang. Jugendwerk der Landeskirche,  
die Evang. Karmelmission,  
die Evang. Mission im Kwango, Deutscher Zweig,  
die Evang. Mission in Oberägypten,  
der Evang. Missionsverlag,  
der Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus,  
der Evangeliumsdienst für Israel, Südwest,  
die Freunde der Mission in Ostasien,  
die Geschäftsstelle des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland,  
die MBK Mission,  
die Württ. Bibelgesellschaft.

V (2) a:

Die Versammlung wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

VI (1) a:

der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Versammlung, die zugleich Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses sind, und der Geschäftsführer

VII:

Aufgrund eines Berufungsvorschlags des geschäftsführenden Ausschusses wird vom Evang. Oberkirchenrat für die Arbeitsgemeinschaft ein Theologe als Geschäftsführer angestellt.

I. V.  
Ströbel

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1979 nach Beschluß des Landeskirchenausschusses Pfarrer [REDACTED], Direktor des Diakoniewerkes Karlshöhe [REDACTED], zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrats in [REDACTED], mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat, berufen;

der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1978 Gymnasialprofessor [REDACTED] in [REDACTED], zum Schuldekan für den evang. Kirchenbezirk [REDACTED] ernannt. Die Übernahme der Dienstgeschäfte des Schuldekans erfolgt zum 1. Februar 1979.

Pfarrerin [REDACTED], auf der ständigen Verweserei [REDACTED], Dek. Leonberg, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1978 auf eine bewegliche Gemeindepfarrstelle unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst ernannt und mit einem auf 75 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 des Württ. Pfarrergesetzes von 1977 in der Evang. Kirchengemeinde [REDACTED] betraut.

Pfarrer [REDACTED], in [REDACTED], Dek. Leonberg, wurde entsprechend seinem Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 1978 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 75 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 des Württ. Pfarrergesetzes von 1977 in der Evang. Kirchengemeinde [REDACTED] betraut.

Pfarrer [REDACTED], bisher freigestellt zur Übernahme von Diensten bei der Moravian Church in [REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. August 1978 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem pfarramtlichen Auftrag im Dienst für Mission und Ökumene im Bereich der Prälatur [REDACTED] betraut.

Pfarrer [REDACTED] auf der landeskirchlichen Pfarrstelle für Industrie- und Sozialarbeit in der Prälatur Reutlingen wurde, seinem Antrag entsprechend, mit Ablauf des 30. April 1978 aus dem landeskirchlichen Pfarrdienst entlassen. Pfarrer [REDACTED] wurde auf 1. Mai 1978 zum Pfarrer der Evang.-Luth. Landeskirche in [REDACTED] berufen und mit einem Auftrag als Industriepfarrer in [REDACTED] betraut.

Der Landesbischof hat Studienrätin Vikarin [REDACTED] am Fanny-Leicht-Gymnasium in [REDACTED] mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Titels „Pfarrerin“ verliehen.

Pfarrer [REDACTED] auf der landeskirchlichen Studentenpfarrstelle für Fachhochschulen in [REDACTED], wurde auf 1. April 1978 für die Dauer von 5 Jahren für eine Pfarrstelle der Evang. Akademie [REDACTED], Abteilung „Kultur“ nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

Pfarrer [REDACTED], z. Zt. mit der Versehung der Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Backnang, beauftragt, wurde für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 1978 nach § 52 Abs. 1 des Württ. Pfarrergesetzes von 1977 zur Übernahme einer Pfarrstelle bei der Evang. Akademie [REDACTED], Referat Gemeindebezogene Akademiearbeit, Dienstsitz [REDACTED], freigestellt.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Nürtingen, wurde mit Wirkung vom 1. August 1978 zur Übernahme als Religionslehrer im staatl. Schuldienst am Gymnasium in [REDACTED] nach § 52 Abs. 4 des Württ. Pfarrergesetzes von 1977 freigestellt.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] II, Dek. Ludwigsburg, wurde mit Wirkung vom 1. August 1978 zur Übernahme der Stelle eines Religionslehrers im staatl. Schuldienst an der Haus- und Landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschule mit beruflichen Gymnasien in [REDACTED] nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Neuenbürg, wurde zur Übernahme einer Stelle im Staatl. Schuldienst als Religionslehrer am Weinhof-Gymnasium in [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1978 nach § 52 Abs. 4 des Württ. Pfarrergesetzes freigestellt.

Dekan a. D. [REDACTED], bisher theologischer Lehrer am Missionsseminar in [REDACTED], wurde ab 1. Juli 1978 zur Übernahme der Leitung der Geschäftsstelle der Aktion „Missionarisches Jahr 1980“ in [REDACTED] nach § 52 Abs. 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes vom 3. 6. 1977 voraussichtlich bis 30. Juni 1981 freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Ablauf des 31. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Vaihingen, auf seinen Antrag aus dem ständigen Pfarrdienst entlassen. Pfarrer [REDACTED] wird auf die Missionspfarrstelle bei der Evang.-Luth. Kirche in [REDACTED] ernannt und einen Dienstauftrag bei der Norddeutschen Missionsgesellschaft in [REDACTED] übernehmen.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Freudenstadt, wurde unter Berufung in das Staatl. Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Juni 1978 zum Pfarrer im Strafvollzugsdienst zur Anstellung ernannt. Pfarrer Gall wurde auf diesen Zeitpunkt die Aufgabe des evang. Anstaltsseelsorgers bei der Vollzugsanstalt [REDACTED] übertragen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1978 [REDACTED] in [REDACTED], unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenmusikdirektor ernannt. Gleichzeitig wird ihm die Stelle eines Dozenten der Kirchenmusikschule in [REDACTED] mit dem damit verbundenen Organistendienst an der Stadtkirche [REDACTED] übertragen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1978 die Stelle des Geschäftsführers des Evang. Landesverbandes für Kindertagesstätten in Württemberg, Sitz [REDACTED], Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Herrenberg, übertragen.

Pfarrer [REDACTED], der seit 16. November 1977 mit der Vorsehung der pfarramtlichen Dienste des Evang. Standortpfarrers in [REDACTED] betraut ist, wurde mit Wirkung vom 8. Mai 1978 unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer dort ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrverweserin [REDACTED] in [REDACTED] auf eine bewegliche Pfarrstelle unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst und mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 Würt. Pfarrergesetz 1977 beim Klinikpfarramt III in [REDACTED] ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1978 [REDACTED] in [REDACTED] (Kreis [REDACTED]) unter Berufung in das Kirchl. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Dozenten für die Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik in [REDACTED] ernannt.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Degerloch, wurde, nachdem er mit Wirkung vom 1. Juli 1978 unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst bei der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Pastor der Kirchengemeinde [REDACTED] Kirchenkreis Segeberg, berufen wurde, mit Ablauf des 30. Juni 1978 aus dem landeskirchlichen Pfarrdienst entlassen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 1978 [REDACTED] in [REDACTED], unter Übernahme in das landeskirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Religionslehrerin;

mit Wirkung vom 1. August 1978 [REDACTED] in [REDACTED], unter Übernahme in das landeskirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Religionslehrerin;

mit Wirkung vom 1. August 1978 [REDACTED] in [REDACTED], unter Übernahme in das landeskirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Religionslehrerin;

mit Wirkung vom 1. August 1978 [REDACTED] in [REDACTED], unter Übernahme in das landeskirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Religionslehrer;

mit Wirkung vom 1. August 1978 [REDACTED] in [REDACTED], unter Übernahme in das landeskirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Religionslehrer;

mit Wirkung vom 1. August 1978 Vikar [REDACTED] in [REDACTED] zum Pfarrer für evangelische Religionslehre am Justinus-Kerner-Gymnasium in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. August 1978 [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Urach, unter Übernahme in das landeskirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Religionslehrer.



mit Wirkung vom 1. Juli 1978  
zum Kirchl. Finanzrat:

██████████, ██████████, Kirchlicher Amtsrat beim Evang. Oberkirchenrat in ██████████;  
zum Kirchl. Amtmann:  
██████████, ██████████, Kirchlicher Oberfinanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in ██████████;

mit Wirkung vom 1. September 1978  
zum Kirchl. Amtmann:

██████████, ██████████, Kirchlicher Oberfinanzinspektor bei der Verwaltungsstelle ██████████ der  
Württ. Evang. Landeskirche;  
██████████, ██████████, Stadtoberinspektor unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf  
Probe zum Kirchl. Oberfinanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in ██████████;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978

██████████, ██████████, Kirchlicher Oberfinanzinspektor bei der Verwaltungsstelle ██████████  
der Württ. Evang. Landeskirche;

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrerin ██████████ in ██████████, Dek. Zuffenhausen;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, Dek.  
Nagold, auf die Pfarrstelle an der Aukirche in ██████████;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, ██████████  
██████████, Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle ██████████, Dek. Böblingen;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████  
██████████, Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle II in ██████████;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, Dek. Reutlin-  
gen, auf die Pfarrstelle ██████████, Dek. Brackenheim;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, Dek.  
Cannstatt, auf die Pfarrstelle ██████████, Dek. Nagold;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, Dek. Blaufelden, auf  
die Pfarrstelle ██████████, Dek. Göppingen;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, Dek. Göp-  
pingen, auf die Pfarrstelle ██████████, Dek. Esslingen;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Studentenpfarrer ██████████ in ██████████, zum Pfar-  
rer für evangelische Religionslehre am Georgii-Gymnasium in ██████████;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████, Pfarrer für Religionsunterricht  
in ██████████ auf die Pfarrstelle an der Matthäuskirche in ██████████, Dek. Ditzingen;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████ (██████████  
██████████), Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle für Ökumenische Studienarbeit beim Evang. Gemein-  
dedienst von Württemberg in ██████████;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, Dek. Blaufelden,  
auf die Pfarrstelle ██████████, Dek. Leonberg;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, Dek. Marbach, auf  
die Pfarrstelle ██████████, Dek. Tuttingen;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer ██████████ in ██████████, Dek. Ludwigsburg,  
auf die Pfarrstelle ██████████, Dek. Tübingen;  
mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrverweser ██████████ in ██████████,  
Dek. Kirchheim/Teck, auf die Pfarrstelle ██████████, Dek. Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Esslingen, auf die [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle III in [REDACTED], Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] z. Zt. [REDACTED], früher in [REDACTED], Queenstown-Südafrika, auf die Pfarrstelle in [REDACTED], Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], zum Pfarrer für evang. Religionslehre an der Gewerbl. Berufsschule in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ohringen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Bad Cannstatt, auf die [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Heilbronn, auf die Jugendpfarrstelle in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Brackenheim, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ulm, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Biberach/R.;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Gaildorf, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Münsingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED] in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Vikar [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED] ([REDACTED]), Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Pfarrer [REDACTED], Dozent am Burckhardtthaus in [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Auferstehungskirche in [REDACTED], Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Sulz a. N., auf die Dekanats- und I. Pfarrstelle an der Michaelskirche in [REDACTED].

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Geislingen/St., nach Erreichen des 65. Lebensjahrs, gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 des Württ. Pfarrergesetzes von 1977;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Crailsheim, nach Vollendung des 68. Lebensjahres gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 des Württ. Pfarrergesetzes von 1977 kraft Gesetzes;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Balingen – vorzeitig aus Gesundheitsgründen –;

mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] u. A. I, Dek. Reutlingen (künftig in [REDACTED]);

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] auf der Pfarrstelle [REDACTED]  
[REDACTED] Dek. Weinsberg, mit besonderem Dienstauftrag am Psychiatrischen Landeskrankenhaus  
[REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Dekan [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED]; (künftig in [REDACTED]  
[REDACTED]).

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 24. Mai 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek.  
Degerloch;

am 2. Juni 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek.  
Weinsberg;

am 4. Juni 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. Weins-  
berg;

am 9. Juni 1978 Dekan i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher in [REDACTED];

am 25. Juni 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. Münsin-  
gen.

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 9050 — 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart